



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0229(COD)

14.5.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der
elektronischen Kennzeichnung von Rindern und zur Streichung der
Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch
(COM(2012)0162 – C7-0114/2012 – 2011/0229(COD))

Verfasser der Stellungnahme: James Nicholson

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Elektronische Kennzeichnung von Rindern

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission, die elektronische Kennzeichnung (EID) von Rindern auf freiwilliger Basis einzuführen. Da sich die Technologie in diesem Bereich stetig weiterentwickelt und immer häufiger zum Einsatz kommt, ist eine Anpassung der Rechtsvorschriften erforderlich, damit die EID offiziell als Kennzeichnungsmittel für Rinder anerkannt wird.

Diese Technologie wird denjenigen Haltern, die sich für ihren Einsatz entscheiden, zahlreiche Vorteile bringen, insbesondere im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit und die Verwaltung von Beständen. Da die elektronische Kennzeichnung von Rindern immer häufiger zum Einsatz kommt, müssen die technischen Normen in der gesamten EU harmonisiert werden, damit die Vorzüge dieser Technologie bestmöglich genutzt werden können.

Der Verfasser der Stellungnahme stimmt dem Vorschlag der Kommission uneingeschränkt zu, die EID auf freiwilliger Basis einzuführen und es den Mitgliedstaaten vorzubehalten, sich für eine verbindliche Regelung in ihrem Hoheitsgebiet zu entscheiden. Mit diesem Ansatz sollte dafür Sorge getragen werden, dass kleinere Wirtschaftsbeteiligte, die möglicherweise nicht zwangsläufig von diesem System profitieren würden, nicht zu seiner Einführung gezwungen werden, wodurch unverhältnismäßigen finanziellen und verwaltungstechnischen Belastungen vorgebeugt wird.

Streichung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt den Vorschlag über die Streichung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch, da dieses System unnötige Verwaltungslasten für die Wirtschaftsbeteiligten birgt, ohne dabei jedoch einen wesentlichen Nutzen für die Verbraucher zu erbringen. Dennoch wird zur Kenntnis genommen, dass die Lebensmittelsicherheit und die Rückverfolgbarkeit für die Öffentlichkeit von großem Belang sind. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass die in diesen Bereichen geltenden horizontalen Rechtsvorschriften ausreichend sind.

Befugnisse der Kommission

Der Verfasser der Stellungnahme fordert nachdrücklich, dass die bei der Nichteinhaltung der Bestimmungen geltenden Sanktionen im Wege delegierter Rechtsakte festgelegt werden. In Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 wird auf Sanktionen Bezug genommen, die eine Beschränkung des Tierverkehrs einschließen können. In dem Vorschlag der Kommission wird ergänzt, dass die Verfahren und Bedingungen für die Anwendung von Sanktionen im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden sollten. Im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments im Zusammenhang mit der Anpassung an den Vertrag von Lissabon ist der Verfasser der Stellungnahme jedoch der Ansicht, dass die Sanktionen mittels delegierter Rechtsakte festgelegt werden sollten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Rückverfolgung von Rindfleisch zum Ursprung mittels Kennzeichnung und Registrierung ist eine Voraussetzung für eine Herkunftskennzeichnung in der gesamten Lebensmittelkette, **wodurch** Verbraucher- und Gesundheitsschutz gewährleistet **sind**.

Geänderter Text

(4) Die Rückverfolgung von Rindfleisch zum Ursprung mittels Kennzeichnung und Registrierung ist eine Voraussetzung für eine Herkunftskennzeichnung in der gesamten Lebensmittelkette. **Mit diesen Maßnahmen wird der** Verbraucher- und Gesundheitsschutz gewährleistet **und das Vertrauen der Verbraucher gestärkt**.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und insbesondere die Kennzeichnung von Rindern und die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch zählen zu den Informationspflichten von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Belastung für die Unternehmen, wie sie in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU“ beschrieben werden.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Die erwartete EU-weite Einsparung von Verwaltungskosten für den Fall der Abschaffung des

Systems der freiwilligen Etikettierung errechnet wurde, beliefe sich auf 362 000 Euro. Es handelt sich folglich nicht um untragbare Kosten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) RFID-basierte elektronische Kennzeichnungssysteme **haben** in den letzten zehn Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. **Die Technik ermöglicht eine schnellere und genauere Erfassung der individuellen Kenncodes der Tiere und die unmittelbare Übertragung in Datenverarbeitungssysteme, was den Zeitaufwand für die Rückverfolgung potenziell infizierter Tiere oder kontaminierter Lebensmittel reduziert und Personalkosten senkt, wobei allerdings die Ausrüstungskosten steigen.**

Geänderter Text

(7) **Obwohl** RFID-basierte elektronische Kennzeichnungssysteme in den letzten zehn Jahren erhebliche Fortschritte gemacht **haben, zeigen die Erfahrungen bei der verbindlichen Kennzeichnung von kleinen Wiederkäuern, dass eine vollständige Genauigkeit aufgrund von fehlerhaften Technologien und praktischen Schwierigkeiten oftmals unmöglich ist. Fehler im Zusammenhang mit den elektronischen Kennzeichnungssystemen und andere technische Fehlfunktionen sollten nicht mit Strafen für die Landwirte verbunden sein.**

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die obligatorische Einführung der elektronischen Kennzeichnung in der gesamten Union könnte sich für einige Akteure als wirtschaftlich nachteilig erweisen. Daher ist es angemessen, eine freiwillige Regelung für die Einführung der elektronischen Kennzeichnung festzulegen. **Im Rahmen einer solchen Regelung könnten sich diejenigen Tierhalter dafür entscheiden, die davon unmittelbar**

Geänderter Text

(16) Die obligatorische Einführung der elektronischen Kennzeichnung in der gesamten Union könnte sich für einige Akteure als wirtschaftlich nachteilig erweisen. Daher ist es angemessen, eine freiwillige Regelung für die Einführung der elektronischen Kennzeichnung festzulegen. **Mit einer freiwilligen Regelung wäre es möglich, dass sich nur diejenigen Akteure für die elektronische Kennzeichnung**

wirtschaftlich profitieren dürften.

entscheiden, die davon unmittelbar **und in wirtschaftlich *bedeutendem Maße*** profitieren dürften.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In den Mitgliedstaaten bestehen sehr unterschiedliche Tierhaltungssysteme, landwirtschaftliche Verfahren und Verbandsstrukturen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf ihrem *eigenen* Hoheitsgebiet die elektronische Kennzeichnung nur dann obligatorisch zu machen, wenn sie alle diese Faktoren geprüft haben.

Geänderter Text

(17) In den Mitgliedstaaten bestehen sehr unterschiedliche Tierhaltungssysteme, landwirtschaftliche Verfahren und Verbandsstrukturen. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf ihrem Hoheitsgebiet die elektronische Kennzeichnung nur dann obligatorisch zu machen, wenn sie ***sämtliche Interessenträger wie etwa Landwirte und die Organisationen des Rindfleischsektors konsultiert und*** alle diese Faktoren geprüft haben, ***einschließlich der negativen Auswirkungen auf kleinere Landwirte. Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein, für kleinere Landwirte Sonderregelungen vorzusehen. Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt sollten verhindert werden.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Titel II Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 enthält Vorschriften für ein freiwilliges Rindfleischetikettierungssystem, das die Zulassung bestimmter Kennzeichnungsspezifikationen durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats

Geänderter Text

(20) Titel II Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 enthält Vorschriften für ein freiwilliges Rindfleischetikettierungssystem, das die Zulassung bestimmter Kennzeichnungsspezifikationen durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats

vorsieht. **Der Verwaltungsaufwand und die den Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligten bei der Anwendung dieses Systems entstehenden Kosten sind dem Nutzen des Systems nicht angemessen.** Dieser Abschnitt sollte daher gestrichen werden.

vorsieht. **Vor dem Hintergrund der Entwicklung im Rindfleischsektor seit der Annahme dieser Verordnung muss das System der freiwilligen Etikettierung von Rindfleisch überprüft werden.** Dieser Abschnitt sollte daher gestrichen werden. **Unbeschadet dessen ist es zum Zweck einer angemessenen und mit den übrigen Sektoren übereinstimmenden Regulierung der freiwilligen Etikettierung von Rindfleisch wichtig, dass die Streichung dieses Abschnitts erst dann wirksam wird, wenn er durch eine Weiterentwicklung der Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Vermarktungsnormen für Erzeugnisse tierischer Herkunft oder durch eine andere Vorschrift gleicher Wirkung ersetzt wird.**

Begründung

Durch den Vorschlag der Kommission entstände eine Gesetzeslücke im Bereich der freiwilligen Etikettierung, die für den Sektor und die Verbraucher von Vorteil ist, da durch sie nützliche Informationen zugänglich werden, die zur Erhöhung des Mehrwerts der Erzeugnisse beitragen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass sich die Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung mit den erforderlichen Aktualisierungen und Verbesserungen in den Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Rindfleisch widerspiegeln.

Begründung

Durch den Vorschlag der Kommission entstände eine Gesetzeslücke im Bereich der freiwilligen Etikettierung, die für den Sektor und die Verbraucher von Vorteil ist, da durch sie

nützliche Informationen zugänglich werden, die zur Erhöhung des Mehrwerts der Erzeugnisse beitragen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kennzeichnungsmittel werden nach einem von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren dem Betrieb zugeteilt, zugeleitet und appliziert.

Geänderter Text

Die Kennzeichnungsmittel werden nach einem von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren dem Betrieb zugeteilt, zugeleitet und appliziert. ***Dies gilt nicht für Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren wurden und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel vorgesehen sind.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Alle Kennzeichnungsmittel sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können.

Geänderter Text

Alle Kennzeichnungsmittel sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können. ***Abweichend davon kann die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit in Fällen, in denen die zwei unterschiedlichen Kennzeichnungsmittel nicht mit einem einheitlichen Kenncode versehen werden können, genehmigen, dass das zweite Kennzeichnungsmittel einen anderen Kenncode trägt, vorausgesetzt, die lückenlose Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet und die individuelle Kennzeichnung des Tieres einschließlich***

*der Identifizierung des Geburtsbetriebes
ist möglich .*

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Für die Kennzeichnungssysteme gelten
die internationalen ISO-Normen.***

Begründung

Ziel ist die Kohärenz zwischen den Kennzeichnungssystemen der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) 60 Tage für das zweite
Kennzeichnungsmittel.

b) 60 Tage für das zweite
Kennzeichnungsmittel ***aus Gründen der
physiologischen Entwicklung der Tiere.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kein Tier darf seinen Geburtsbetrieb
verlassen, bevor die beiden
Kennzeichnungsmittel angebracht wurden.

Kein Tier darf seinen Geburtsbetrieb
verlassen, bevor die beiden
Kennzeichnungsmittel angebracht wurden,
es sei denn, es liegt ein Fall höherer

Gewalt vor.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der erste Unterabsatz gilt nicht für Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren wurden und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel vorgesehen sind.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4b – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Frist darf 20 Tage nach den in Absatz 1 genannten Veterinärkontrollen nicht übersteigen. In jedem Fall wird das Kennzeichnungsmittel angebracht, bevor die Tiere den Bestimmungsbetrieb verlassen.

Diese Frist darf 20 Tage nach den in Absatz 1 genannten Veterinärkontrollen nicht übersteigen. ***Abweichend davon darf die Frist für das zweite Kennzeichnungsmittel aus Gründen der physiologischen Entwicklung der Tiere auf bis zu 60 Tage verlängert werden.*** In jedem Fall wird das Kennzeichnungsmittel angebracht, bevor die Tiere den Bestimmungsbetrieb verlassen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4c – Absatz 2 – Absatz 2

PE483.716v02-00

10/16

AD\901448DE.doc

Vorschlag der Kommission

Die Frist gemäß Buchstabe b darf 20 Tagen nach dem Tag der Ankunft der Tiere im Bestimmungsbetrieb nicht überschreiten. In jedem Fall wird das Kennzeichnungsmittel angebracht, bevor die Tiere den Bestimmungsbetrieb verlassen.

Geänderter Text

Die Frist gemäß Buchstabe b darf 20 Tagen nach dem Tag der Ankunft der Tiere im Bestimmungsbetrieb nicht überschreiten. ***Abweichend davon darf die Frist für das zweite Kennzeichnungsmittel aus Gründen der physiologischen Entwicklung der Tiere auf bis zu 60 Tage verlängert werden.*** In jedem Fall wird das Kennzeichnungsmittel angebracht, bevor die Tiere den Bestimmungsbetrieb verlassen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 4c – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 darf die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit in Fällen, in denen die Tiere nicht mit einem elektronischen Kennzeichnungsmittel mit einheitlichem Kenncode versehen werden können, genehmigen, dass das zweite Kennzeichnungsmittel einen anderen Kenncode trägt, vorausgesetzt, eine lückenlose Rückverfolgbarkeit und die individuelle Kennzeichnung der Tiere einschließlich der Identifizierung des Geburtsbetriebes ist gewährleistet.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die aktuelle Angaben innerhalb von **24 Stunden** nach dem Ereignis unmittelbar in die elektronische Datenbank eingeben.“

b) die aktuelle Angaben innerhalb von **72 Stunden** nach dem Ereignis unmittelbar in die elektronische Datenbank eingeben.“

Begründung

Ein Zeitraum von 24 Stunden ist für Landwirte nicht ausreichend, um Informationen in Datenbanken einzugeben. Er sollte auf drei Tage oder 72 Stunden ausgeweitet werden, damit alle Landwirte, einschließlich jener, die über unzureichende IKT-Kenntnisse oder -Geräte verfügen oder sich einem Versagen der Technik gegenübersehen, die Möglichkeit haben, die Daten in einem angemessenen Zeitraum zu erfassen und einzugeben.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 10 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Kennzeichnung und Registrierung der Verbringung von Rindern **im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in verschiedenen Berggebieten.**“

e) die Kennzeichnung und Registrierung der Verbringung von Rindern **bei den verschiedenen Arten der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung.**“

Begründung

Der Text muss ausgewogen sein und alle Arten von Wandertierhaltung umfassen, nicht nur den Auftrieb im Sommer.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000

Artikel 10a – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) technische Verfahren und Standards für die Anwendung der elektronischen Kennzeichnung von Rindern;

b) technische Verfahren und Standards für die Anwendung der elektronischen Kennzeichnung von Rindern **gemäß den**

Begründung

Die Kennzeichnungssysteme aller Mitgliedstaaten sollten kohärent sein.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 17 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

„Die Kommission *erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die* erforderlichen Vorschriften, einschließlich der Übergangsmaßnahmen für ihre Einführung, zu den Verfahren für die Anwendung der in Unterabsatz 2 genannten Sanktionen. *Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren* erlassen.

Geänderter Text

„Die Kommission *ist befugt, gemäß Artikel 22b delegierte Rechtsakte zu den* erforderlichen Vorschriften, einschließlich der Übergangsmaßnahmen für ihre Einführung, zu den Verfahren für die Anwendung der in Unterabsatz 2 genannten Sanktionen *zu* erlassen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 18
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
Artikel 22b

Vorschlag der Kommission

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.
2. Die Befugnisse gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4a Absatz 2, Artikel 5, 7, 10, 14 und 19 sowie *Artikel 22 Absatz 4a* werden der

Geänderter Text

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.
2. Die Befugnisse *zum Erlass delegierter Rechtsakte* gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4a Absatz 2, Artikel 5, 7, 10, 14 und 19 sowie *Artikel 22 Absatz 1*

Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab* übertragen.

3. Die in den Artikeln 4 Absatz 5 und 4a Absatz 2, in den Artikeln 5, 7, 10, 14 und 19 sowie in **Artikel 22 Absatz 4a** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4a Absatz 2, Artikel 5, 7, 10, 14 und 19 sowie **Artikel 22 Absatz 4a** erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung dieses Rechtsakts keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.“

*** [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung oder ein anderes vom Gesetzgeber festgelegtes Datum.]**

Unterabsatz 3 und Artikel 4a werden der Kommission für einen unbestimmten Zeitraum ab* übertragen.

3. Die in den Artikeln 4 Absatz 5 und 4a Absatz 2, in den Artikeln 5, 7, 10, 14 und 19 sowie in **Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 4a** genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, in dem Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4a Absatz 2, Artikel 5, 7, 10, 14 und 19 sowie **Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 4a** erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung dieses Rechtsakts keine Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.“

***Abl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Übergangsbestimmungen

**Artikel 1 Nummer 14 tritt am
1. Januar 2014 in Kraft.**

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, einen ausreichenden Zeitraum für die Ausarbeitung und Annahme von geeigneteren spezifischen Rechtsvorschriften der Union zur freiwilligen Etikettierung vorzusehen.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und zur Streichung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2012)0162 – C7-0114/2012 – COM(2011)0525 – C7-0227/2011 – 2011/0229(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 15.9.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 15.9.2011
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	James Nicholson 23.11.2011
Prüfung im Ausschuss	20.3.2012
Datum der Annahme	8.5.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 –: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Liam Aylward, José Bové, Luis Manuel Capoulas Santos, Michel Dantin, Paolo De Castro, Diane Dodds, Herbert Dorfmann, Robert Dušek, Hynek Fajmon, Iratxe García Pérez, Julie Girling, Béla Glattfelder, Sergio Gutiérrez Prieto, Martin Häusling, Esther Herranz García, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Jarosław Kalinowski, Elisabeth Köstinger, Giovanni La Via, George Lyon, Mairead McGuinness, Krisztina Morvai, Mariya Nedelcheva, James Nicholson, Wojciech Michał Olejniczak, Georgios Papastamkos, Marit Paulsen, Britta Reimers, Ulrike Rodust, Giancarlo Scottà, Czesław Adam Siekierski, Alyn Smith, Csaba Sándor Tabajdi, Janusz Wojciechowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Spyros Danellis, Karin Kadenbach, Sandra Kalniete, Christa Kläß, Maria do Céu Patrão Neves, Petri Sarvamaa, Milan Zver